

Vereinbarung vom 11.4.2013 regelt zwar nicht abschließend den Umgang des Vaters mit dem Kind und hat das Verfahren in der Hauptsache nicht beendet, jedoch geht der Zwischenvergleich über eine bloße Verständigung der Beteiligten zur weiteren Verfahrensweise hinaus. Denn die Eltern sind sich nach dem Inhalt der Zwischenvereinbarung darüber einig, dass ein Umgang stattfindet und der Vater berechtigt bzw. verpflichtet ist, mit dem Kind dreimal im Jahr in Finnland Umgang zu haben. Mit der Einigung der Eltern für den Zeitraum bis zu einer endgültigen Regelung wurde eine Vereinbarung getroffen, die vom späteren Ausgang des Verfahrens nicht mehr berührt werden konnte, da der Umgang dann bereits erfolgt ist.

Hinsichtlich der Höhe der zugunsten der Rechtsanwältin K. festzusetzenden Einigungsgebühr ist der vorläufige und den Verfahrensgegenstand nicht abschließend regelnde Inhalt der „Zwischenvereinbarung“ zu würdigen. In Anlehnung an die Regelung des § 41 FamGKG und unter Berücksichtigung des vom Senat mit Beschluss vom 30.5.2013 festgesetzten Verfahrenswertes von 6.000 EUR erscheint es sachgerecht, dass sich die Einigungsgebühr nach einem Wert von 3.000 EUR bestimmt (vgl. *Senatsbeschluss v. 4.9.2003 – 19 WF 222/03 –*, FamRZ 2004, 1736, juris Rz. 6). . . .

(Mitgeteilt von RA N. Greiner, Berlin)

Nr. 1320 OLG Karlsruhe – VV RVG Nr. 3100, 3101, 3104, 1000, 1003; FamFG § 155 II

(5. ZS – FamS – in Freiburg, Beschluss v. 23.1.2014 – 5 WF 157/13)

1. Eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100, 3101 VV RVG kann auch entstehen, wenn der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt nach außen erkennbar aufgetreten ist, insbesondere einen verfahrensrechtlichen Antrag eingereicht hat. Das setzt allerdings voraus, dass der Mandant einen Auftrag erteilt und der Anwalt entsprechende Tätigkeit entfaltet hat.

2. Scheitert in einem Termin nach § 155 II FamFG eine einvernehmliche Regelung und wird deshalb auf Wunsch eines Elternteils eine Überbrückungsregelung besprochen und eine solche nach Erstreckung von Verfahrenskostenhilfe auch vereinbart, kann von einem konkudent erteilten zusätzlichen Auftrag an den Verfahrensbevollmächtigten ausgegangen werden.

3. Diese Besprechung in einem Termin nach § 155 II FamFG dient der Vermeidung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens. Für das Entstehen auch der Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG ist es irrelevant, dass ein einstweiliges Anordnungsverfahren noch nicht eingeleitet worden ist.

4. Das Entstehen einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG setzt zumindest eine konkrete Teileinigung voraus. Eine solche liegt nicht vor, wenn für die unmittelbar folgenden zwei Umgangskontakte lediglich festgestellt wird, dass es derzeit einer vorläufigen Regelung über eine Abänderung nicht bedurfte und für die daran anschließende Zeit lediglich verschiedene Regelungsmöglichkeiten in den Raum gestellt wurden.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. M. Frank, Freiburg, und von RA Dr. D. Gräßl-Bürk, Offenburg)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 1321 OLG Karlsruhe – VV RVG Nr. 3104; FamFG § 155 II

(5. FamS in Freiburg, Beschluss v. 10.4.2014 – 5 WF 181/13)

Ein Erörterungstermin nach § 155 II FamFG ist keine mündliche Verhandlung, die eine Terminsgebühr auslöst.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Festsetzung einer Terminsgebühr für den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin.

Mit Schriftsatz vom 21.9.2012 beantragte die Antragstellerin VKH sowie ausdrücklich sodann – nach Bewilligung – die Zustellung eines Umgangsantrages. Das FamG übersandte den Schriftsatz mit Verfügung vom 25.9.2012 zur Stellungnahme binnen 1 Woche. Mit Verfügung vom 1.10.2012 bestimmte das FamG „Termin zur mündlichen Verhandlung“ auf den 31.10.2012.

Das Jugendamt teilte mit Schreiben vom 16.10.2012 mit, dass die Eltern bei einem gemeinsamen Gespräch eine einvernehmliche Besuchsregelung getroffen hätten, sodass sie den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr für notwendig hielten, die Antragstellerin werde sich diesbezüglich an ihren Rechtsanwalt wenden.

Mit Schreiben vom 26.10.2012 bat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin um Terminsaufhebung und Feststellung eines Vergleichs, nach dem die Beteiligten den Umgang einvernehmlich regeln würden und das Verfahren erledigt sei, die Kosten würden gegeneinander aufgehoben.

Das FamG bewilligte mit Beschluss vom 26.10.2012 der Antragstellerin VKH „für den ersten Rechtszug“ und ordnete ihren Verfahrensbevollmächtigten bei. Der Termin wurde aufgehoben und mit Beschluss vom 30.10.2012 der Vergleich festgestellt. Eine gerichtliche Kostenentscheidung ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 13.11.2012 Festsetzung seiner Vergütung gemäß § 55 RVG, u. a. eine 1,2 Terminsgebühr.

Mit Beschluss vom 26.11.2012 setzte die Rechtspflegerin des FamG die Vergütung auf 541,09 Euro fest und wies den weitergehenden Antrag hinsichtlich der Terminsgebühr zurück. Das dagegen eingelegte Rechtsmittel des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wies die Richterin des FamG mit Beschluss vom 26.8.2013 zurück. Der Beschluss wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 5.9.2013 zugestellt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, der das FamG nicht abgeholfen hat.

II.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nicht zu entscheiden, ob überhaupt am 26.10.2012 noch VKH in vollem Umfang hätte bewilligt werden dürfen, nachdem sich das Verfahren noch vor Stellung eines unbedingten Umgangsantrages erledigt hatte.

Zu Recht ist das FamG jedenfalls davon ausgegangen, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin keinen Anspruch auf die Erstattung der Terminsgebühr hat.

Gemäß Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin (1. Alt.) oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts (3. Alt.). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass ein Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin bzw. Vermeidungs- oder Erledigungsgespräche unter Beteiligung der Rechtsanwälte stattgefunden hätten.

Zwar entsteht nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 VV RVG die Terminsgebühr von 1,2 auch ohne Termin dann, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor, da keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

Der vorliegend in § 155 Abs. 2 FamFG geregelte Termin stellt einen **Erörterungstermin** dar, **keine mündliche Verhandlung**. In der vom Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrfach geänderten Bestimmung des Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG ist neben der mündlichen Verhandlung die „Erörterung“ nicht erwähnt. Die mündliche Erörterung ist jedoch keine mündliche Verhandlung in diesem Sinne (vgl. BGH, Beschluss v. 28.2.2012 – XI ZB 15/11 –, § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO, juris Rz. 7). Entgegen anderslautender Ansicht (OLG Stuttgart, FamRZ 2011, 591, juris Rz. 9) verwendet der Gesetzgeber die Begriffe „Erörterung“ und „mündliche Verhandlung“ nicht synonym, sondern bewusst nebeneinander, wie etwa die Aufzählung in § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zeigt. Es besteht auch ein erheblicher Unterschied zwischen einer mündlichen Verhandlung und der Erörterung zur Anhörung von Verfahrensbeteiligten in Kindschaftssachen. Bei ersterer ist Grundlage der Entscheidung das, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, während bei Kindschaftssachen Grundlage der Entscheidung der gesamte Akteninhalt ist, weshalb auch keine Versäumnisentscheidungen ergehen dürfen

(vgl. Senatsbeschluss, FamRZ 2013, 487, juris Rz. 11; BT-Drucks. 16/6308, S. 191; ebenso wie hier auch *Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG, 21. Aufl., Nr. 3104 VV Rz. 33, m. w. N.). . . .

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

5. Betreuung

Nr. 1322 OLG München – BGB §§ 672, 1896 II, 1922, 2040; GBO § 19

(34. ZS, Beschluss v. 7.7.2014 – 34 Wx 265/14)

Zur Wirksamkeit einer Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus, die zur Vermeidung einer gerichtlich angeordneten Betreuung erteilt worden ist (Formular aus „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, Verlag C. H. Beck).

Gründe:

I.

Der Beteiligten gehört Wohnungs- und Teileigentum (verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung, Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum, 1/2 Miteigentumsanteil an 10/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an einer Garage). In der Zweiten Abteilung (Nrn. 2 und 3) sind jeweils ein Nießbrauch und eine Rückauffassungsvormerkung – bedingt – für . . . eingetragen. Soweit hier bedeutsam hat die Beteiligte mit Urkunde vom 24.2.2014 am 27.3.2014 Löschungsbewilligung und –antrag im eigenen Namen sowie aufgrund Vollmacht für die Erbengemeinschaft der am 21.1.2014 verstorbenen Berechtigten gestellt. Bei der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht vom 27.9.2009 handelt es sich um ein weithin gebräuchliches Formular (aus „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ Verlag C. H. Beck), in dessen Einleitung es heißt:

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Umfasst werden (u. a.) neben Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit auch Aufenthalts- und Vermögenssorge. Die im Formular mit Text unterlegten Einzelbereiche sind angekreuzt, individuelle Ergänzungen nicht angebracht.

Das Grundbuchamt hat mit fristsetzender Zwischenverfügung vom 1.4.2014 die fehlende Löschungsbewilligung der Erben unter entsprechendem – förmlichem – Erbnachweis beanstandet. Weder der Anspruch noch die Rückauffassungsvormerkung selbst seien auf die Lebenszeit der Berechtigten befristet. Die vorgelegte Vollmacht der Verstorbenen erscheine als Vorsorgevollmacht; für den Fall des Versterbens der Berechtigten seien keine Angaben gemacht. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Grundbuchamt am 5.6.2014 die Eintragungsanträge zurückgewiesen und sich auf die nicht behobenen Eintragungshindernisse bezogen.

Gegen die Antragszurückweisung richtet sich die namens der Grundstückseigentümerin eingelegte notarielle Beschwerde. Das Erlöschen der Vollmacht richte sich nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Dies sei in der Regel ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers erlösche. Die Vollmacht sei daher hier als wirksam anzusehen.

Das Grundbuchamt hat nicht abgeholfen. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Vollmacht ein über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortbestehendes Rechtsverhältnis zugrunde liege. Eine Vorsorgevollmacht erlösche aber mit dem Tod des Vollmachtgebers, wenn aus der Urkunde nichts anderes ersichtlich sei.

II.

Die zulässige Beschwerde gegen die Antragszurückweisung hat keinen Erfolg. Der Senat hat ungeachtet der unterbliebenen Anfechtung der Zwischenverfügung vom 1.4.2014 auch über den dort genannten Hinderungsgrund zu befinden (*Denharter*, GBO, 29. Aufl., § 18 Rz. 54).

1. Die **Löschung der eingetragenen Vormerkungen** kann, weil eine Befristung auf die Lebenszeit der Berechtigten nicht ersichtlich ist, nicht schon aufgrund Todesnachweises vorgenommen werden. Darauf hat das Grundbuchamt bereits in seiner Zwischenverfügung zutreffend hingewiesen, die Beteiligte hiergegen auch nichts vorgebracht. Die Erben als Gesamtrechtsnachfolger (§§ 1922, 2040 Abs. 1 BGB) sind bewilligungsberechtigt, sind aber auch an eine etwaige Vollmacht über den Tod hinaus, die der Erblasser erteilt hat, gebunden (*Denharter*, § 19 Rz. 81), d. h. sie müssen Rechtshandlungen des wirksam Bevollmächtigten für den Erblasser gegen sich gelten lassen.

a) Das Grundbuchamt – im Rechtsmittelverfahren das Beschwerdegericht im Umfang des Rechtsmittels – prüft die **Wirksamkeit einer Vollmacht** und den Umfang der Vertretungsmacht selbstständig, auch wenn der Notar die Vollmacht für ausreichend erachtet hat (*Denharter*, § 19 Rz. 74.1, m. w. N.). Ist die Vollmacht ihrem Inhalt nach nicht eindeutig, ist sie nach den allgemeinen Regeln für Grundbucheintragungen (z. B. *BGHZ* 92, 352, 355) auszulegen. Führt die Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis, so gilt der Grundsatz, dass der geringere Umfang der Vollmacht anzunehmen ist, wenn sich der größere nicht nachweisen lässt (*BayObLG*, Rpfleger 1996, 332; *Denharter*, § 19 Rz. 75). Was die Fortdauer der Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus angeht, ist gemäß § 168 BGB das der Vollmachtserteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu beachten. Im Fall nachgewiesener Geschäftsbesorgung gilt die Auslegungsregel des § 672 BGB (siehe *Denharter*, § 19 Rz. 81), sodass im Grundsatz vom Fortbestand auszugehen ist. Jedoch kann die konkrete Vertragsauslegung ergeben, dass die Besorgung des Geschäfts nur für den noch lebenden Auftraggeber bedeutsam ist (*Palandt/Sprau*, BGB, 73. Aufl., § 672 Rz. 1). In diesem Fall kann – und muss – das Grundbuchamt